

Leseprobe Text

Die Erbfolge nach Ordnungen

Einer der Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge ist das **Ordnungs- oder auch Parentelsystem** (von lat. *parens* = Elternteil). Dieses knüpft an einem gemeinsamen Vorfahren (im Fall der ersten Ordnung an den Erblasser selbst) an und teilt danach die Verwandten in verschiedene Ordnungen ein, wobei nach § 1930 das Prinzip gilt, dass

die nähere Ordnung die fernere Ordnung ausschließt.

Hat also ein Erbe der ersten Ordnung den Erblasser überlebt, erben neben ihm keine Verwandten der zweiten oder gar ferneren Ordnung.

Die verschiedenen Ordnungen (oder auch Parentelen) sind in den §§ 1924 ff. aufgeführt. Als **Erben erster Ordnung** nennt das Gesetz in § 1924 Abs.1 die **Abkömmlinge des Erblassers**.

Abkömmlinge sind immer die in **absteigender Linie** mit dem Erblasser (**blutsverwandten**) Personen. Daneben gelten als Abkömmlinge aber auch die **angenommenen** Personen (§§ 1741 ff.).

Bsp.: Kinder, Enkel, Urenkel usw. (jeweils auch angenommene)

Als **Erben zweiter Ordnung** gelten nach § 1925 Abs.1 die **Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**.

Bsp.: Brüder und Schwestern des Erblassers, deren Kinder (Neffen und Nichten des Erblassers) usw.

Die **Erben der dritten Ordnung** sind nach § 1926 Abs.1 die **Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge**.

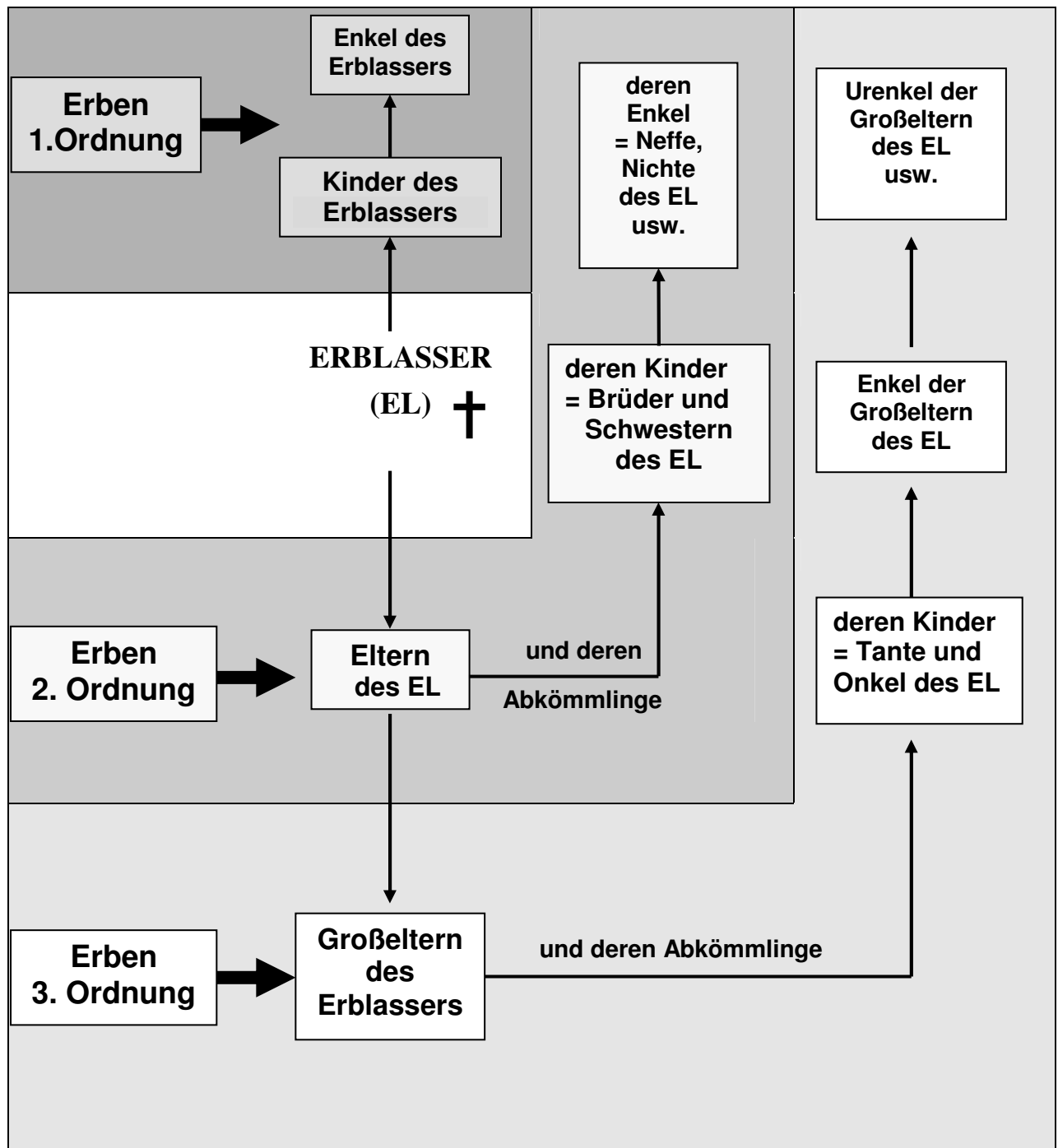
Bsp.: Tante und Onkel des Erblassers sowie deren Kinder, Enkel usw.

Daneben nennt das Gesetz in § 1928 als **Erben der vierten Ordnung** die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Schließlich noch sind in § 1929 als **Erben der fünften und der ferneren Ordnungen** die entfernteren Voreltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge aufgeführt.

Die Folge des Ordnungssystems ist also, dass in der Regel die Abkömmlinge des Erblassers erben werden, da dies in den meisten Fällen auch dem mutmaßlichen

Willen des Erblassers entsprechen dürfte. Daneben sorgt das Ordnungssystem dafür, dass die Erbmasse in der Regel weniger oft vererbt werden muss und dadurch seltener auseinander gesetzt und „zerstückelt“ wird.

Überblick über die gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen



Die gesetzliche Erbfolge unterliegt in den einzelnen Ordnungen verschiedenen Regelungen, nämlich der Erbfolge nach Stämmen, nach Linien und nach dem Grad der Verwandtschaft.

Die Erfolge nach Stämmen

§ 1924 regelt die Erbfolge nach Stämmen, wobei jeder Abkömmling mit seiner eigenen Nachkommenschaft einen Stamm bildet. Innerhalb des Stammes gilt zunächst gemäß § 1924 Abs. 2 das sog.

Repräsentationsprinzip

Danach schließen die Stammeltern ihre eigenen Abkömmlinge stets von der Erbfolge aus.

Bsp.: Der Erblasser E hinterlässt außer seinen Eltern M und V seinen Enkel A. Dieser erhebt den Anspruch auf den gesamten Nachlass. – A ist gem. § 1924 Erbe der 1. Ordnung, M und V nur Erben der 2. Ordnung, § 1925. Da ein Erbe der 1. solche der 2. Ordnung gem. § 1924 Abs.2, 3 ausschließt, erbt hier der A allein.

Weiteres Bsp.: E hinterlässt seine Eltern M und V sowie zwei Geschwister B und S. - Die Eltern sind gem. § 1925 Abs.1 Erben zweiter Ordnung, ebenso die Geschwister des E, da sie die Abkömmlinge der Eltern sind. Nach dem Repräsentationsprinzip schließen die Eltern jedoch B und S von der Erbfolge aus. Die Eltern erben nach § 1925 Abs.2 den Nachlass je zu 1/2.

Daneben gilt innerhalb des Stammes nach § 1924 Abs.3 das sog.

Eintrittsprinzip

Dies bedeutet, dass innerhalb derselben Parentel an die Stelle eines Vorverstorbenen dessen Abkömmlinge treten. Hat der Vorverstorbene allerdings mehrere Abkömmlinge, erhält nicht jeder den Erbteil des Vorverstorbenen; vielmehr müssen sich die Abkömmlinge dessen Erbteil teilen.

Bsp.: Der Erblasser E hinterlässt zwei Kinder, K1 und K2. Sein drittes Kind, K3, ist bereits verstorben. Es leben jedoch die Enkel E1 und E2, die Kinder des K3. - Nach dem Eintrittsprinzip treten E1 und E2 an die Stelle des K3 und sind damit im Wege der Erbfolge zum Erben berufen. Sie erben zusammen an Stelle des weggefallenen K3 dessen Drittel, also jeder 1/6.

Leseprobe Fälle

Fall

Erblasser E stirbt kinderlos. Seine Eltern waren bereits vor ihm verstorben, ebenso seine Großmutter mütterlicherseits. G, E's Großvater mütterlicherseits, lebt noch. Die ebenfalls verstorbenen Großeltern väterlicherseits haben einen noch lebenden gemeinsamen Sohn B. Daneben lebt noch S, die Tochter des Großvaters väterlicherseits aus erster Ehe.

Ist S als Erbin berufen? Falls ja, in welcher Höhe erbt sie?

Lösungsvorschlag

Die S könnte nach §§ 1922 ff BGB Erbin geworden sein, wenn sie im Wege der Erbfolge zur Erbin berufen wäre. Als lebende natürliche Person kann S gem. § 1923 BGB grundsätzlich Erbin werden.

Zunächst ist zu klären, ob gewillkürte oder gesetzliche Erbfolge eingreift. Da keine Hinweise auf gewillkürte Erbfolge vorliegen, gilt somit gesetzliche Erbfolge nach §§ 1924 ff BGB.

S stammt von einem Großelternteil väterlicherseits ab. Sie ist damit Abkömmling dieser Großeltern und daher gem. § 1926 Erbe der dritten Ordnung.

Gem. § 1930 schließen Erben einer näheren die einer ferneren Ordnung aus. Damit wäre S nur dann Erbin, wenn keine Erben einer näheren Ordnung vorhanden wären. Laut Sachverhalt leben weder Kinder des E noch die Eltern des E und auch nicht deren Abkömmlinge. Folglich gibt es weder Erben der ersten noch der zweiten Ordnung nach §§ 1924, 1925 BGB.

Der noch lebende Großvater G ist gem. § 1926 BGB als Erbe der dritten Ordnung anzusehen. B ist als Abkömmling der Großeltern väterlicherseits gem. § 1926 BGB ebenfalls Erbe der dritten Ordnung.

Damit sind alle lebenden Erben der gleichen Ordnung angehörig. Folglich wird S nicht durch einen Erben näherer Ordnung von der Erbfolge nach § 1930 BGB ausgeschlossen. Daher ist S jedenfalls im Wege der gesetzlichen Erbfolge zur Erbin berufen.

Fraglich ist jedoch, in welcher Höhe S an der Erbschaft beteiligt ist. Grundsätzlich gilt, dass innerhalb ein und derselben Ordnung die Erbfolge nach Stämmen und Linien eingreift. Es ist daher nach väterlicher und mütterlicher Linie zu differenzieren, jeder der beiden Linien fällt grundsätzlich 1/2 der Erbschaft zu. Danach waren die Großeltern mütterlicherseits zunächst zu 1/2 als Erbe berufen. Da die Großmutter verstorben ist, fällt ihr Anteil in Höhe von 1/4 gem. § 1926 Abs.3 S.2 BGB dem anderen Großelternteil zu, hier also dem G. Damit ist G zu 1/2 als Erbe berufen.

Ebenso stand die andere Hälfte der Erbschaft den Großeltern väterlicher Seite gemeinsam zu. Folglich erbte der Großvater zu $\frac{1}{4}$ und die Großmutter zu $\frac{1}{4}$. Beide Großelternteile leben jedoch nicht mehr. Nach dem Eintrittsprinzip ist daher zu untersuchen, wer die Stellung des Großvaters und der Großmutter väterlicherseits übernommen hat.

Da S und B von demselben Vater abstammen, fällt ihnen dessen Erbteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ gemäß § 1926 Abs. 5 i.V.m. § 1924 Abs. 4 BGB zu gleichen Teilen, also je $\frac{1}{8}$, an. In das Erbe der Mutter kann S dagegen nicht eintreten, da sie nicht deren Linie entstammt. Dieser Erbteil in Höhe von $\frac{1}{4}$ fällt daher dem B an. Damit erben B und S zu je $\frac{1}{8}$, so dass B insgesamt $\frac{3}{8}$, S insgesamt $\frac{1}{8}$ erbt.

S ist somit als Erbin berufen und erbt in Höhe von $\frac{1}{8}$.



Leseprobe Wiederholungsfragen

- | | |
|--|---|
| 1. Wo ist die gesetzliche Erbfolge geregelt? | In den §§ 1924 ff. |
| 2. Wer kann danach Erbe werden? | Nur Verwandte und der Ehegatte (vgl. §§ 1924 ff.) sowie der Fiskus (§ 1936). |
| 3. Wie ist das Erbrecht bezüglich der gesetzlichen Erbfolge aufgebaut? | Erbfolge nach Ordnungen, Linien und Stämmen sowie nach dem Grad der Verwandtschaft. |
| 4. Wieso bedarf es einer besonderen Regelung des Ehegatterebrechts? | Da Ehegatten keine Verwandten sind und ansonsten nicht zu gesetzlichen Erben berufen wären. |
| 5. Wer ist Erbe | Vgl. |
| 1. Ordnung, | § 1924 (1. Ordnung), |
| 2. Ordnung, | § 1925 (2. Ordnung), |
| 3. Ordnung, | § 1926 (3. Ordnung), |
| 4. Ordnung? | § 1928 (4. Ordnung). |
| 6. Wie stehen die Erben verschiedener Ordnungen zueinander? | Vgl. § 1930: Erben der näheren Ordnung schließen Erben der ferneren Ordnung vom Erbrecht aus. |
| 7. Wer ist unter Abkömmling zu verstehen? | In gerader absteigender Linie mit dem Erblasser verwandte Personen (Kinder, Enkel etc.). |
| 8. Was besagt das Prinzip der Erbfolge nach Stämmen? | Ist ein Abkömmling des Erblassers vor dem Erbfall verstorben, treten an seine Stelle in der gesetzlichen Erbfolge seine Abkömmlinge. |
| 9. Was besagt dabei das „Repräsentationsprinzip“? | Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus (§ 1924 Abs. 2). |
| 10. Was besagt dabei das Eintrittsprinzip? | Fällt ein Abkömmling des Erblassers vor dem Erbfall weg, treten an seine Stelle die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (§ 1924 Abs. 3). |
| 11. Was besagt die Erbfolge nach Linien? | In der 2. Ordnung bildet jeder Elternteil des Erblassers mit seinen Abkömmlingen eine Linie, die zu gleichen Teilen erbt (§ 1925). |
| 12. Was gilt für Erben der 4. Ordnung zur Regelung der Erbfolge? | Ab der vierten Ordnung bestimmt sich das Erbrecht nach dem Grad der Verwandtschaft (§ 1928 Abs. 3). |
| 13. Wo ist der Grad der Verwandtschaft geregelt? | § 1589 S. 3 |
| 14. Wo ist das Erbrecht des Ehegatten geregelt? | § 1931 ff. |